

GZ: B.Androsch-AP-258/028-2016

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages Ing. Hans Penz

im Hause

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 10.03.2016

zu Ltg.-**848/A-5/163-2016**

Ausschuss

St. Pölten, 08. März 2016

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Ing. Huber betreffend Auswirkungen des Asylwesens auf das niederösterreichische Gesundheitswesen, Ltg.-848/A-5/163-2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

ad Frage 1: 5,9 Millionen Euro

ad Frage 2: Diese Kosten sind nachträglich nicht genau verifizierbar, weil dazu keine eigenen Statistiken geführt werden. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Kosten pro Jahr ca. bei € 5.000,- liegen. Für die Jahre 2010 – 2015 wäre dies daher mit ca. € 30.000,- zu beziffern.

ad Frage 3: 144.000,- Euro

ad Frage 4: Die Kosten in den angeführten Leistungsbereichen können durch das aktuelle Budget 2016 nicht gedeckt sein, weil zum Zeitpunkt der Budgeterstellung die aktuelle Flüchtlingswelle nicht absehbar war und daher bei der

Budgeterstellung von anderen – wesentlich geringeren – Versorgungszahlen und somit Kosten auszugehen war.

ad Frage 5: Grundsätzlich gilt in der Krankenversicherung, die dass Krankenbehandlung ausreichend, zweckmäßig und das Maß des Notwendigen nicht übersteigend sein muss (§ 133 (2) ASVG), das gilt natürlich auch für Asylwerber. Im Rahmen der Ausarbeitung der Grundversorgungsvereinbarung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde durch Bund und Länder im Jahr 2003 hat man sich aufgrund der Erfahrungen aus diversen zeitlich vorgelagerten Flüchtlingswellen aus guten Gründen dafür entschieden, für Fremde in Grundversorgung eine Krankenversicherung vorzusehen. Der Bund hat ca. 70 % dieser Kosten zu übernehmen. Wenn man die medizinischen Leistungen auf medizinische Grundversorgungsleistungen einschränken würde, müssten bei medizinisch indizierten akuten Krankheitsfällen die notwendigen Heilbehandlungen bzw. Krankenleistungen trotzdem erbracht werden. Im Falle einer Nichtversicherung müssten dann - wie in den Zeiten vor der Krankenversicherung – die Kosten vom Bundesland Niederösterreich übernommen werden und könnten über die Grundversorgungsvereinbarung nicht mit dem gegenverrechnet werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Falle der Nichtversicherung oder bei Einschränkungen die Träger der Krankenanstalten und somit hauptsächlich die Länder oder Gemeinden aber auch niedergelassene Ärzte auf ihren Kosten sitzen bleiben. Dies sollte nicht im Interesse des Landes NÖ sein. Aufgrund dieser Überlegungen ist derzeit eine Änderung der bestehenden Situation nicht angedacht.

ad Frage 6: Siehe Erklärungen zu Punkt 5.

<u>ad Frage 7:</u> Da in NÖ die Asylwerber sofort nach Stellung des Asylantrags in die Grundversorgung übernommen werden, sind sie auch gleich krankenversichert und

können im Falle einer Erkrankung medizinische Hilfe im niedergelassenen Bereich in

Anspruch nehmen. Es kommt damit nicht zu einer Überlastung der Spitalsambulanzen.

ad Frage 8: Fällt nicht in meine Zuständigkeit.

ad Frage 9: Fällt nicht in meine Zuständigkeit.

ad Frage 10: Die Transportkosten zum nächsten niedergelassen Arzt sind bei

einem Großteil der Fälle aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen von den

Vertragspartnern (Quartierbetreibern) des Landes Niederösterreich zu tragen.

Die darüber hinaus vom Land NÖ zu tragenden Kosten, sind im Verhältnis zu

den Gesamtkosten eher gering einzustufen. So wurden zum Beispiel im

Dezember 2015 vom Land Niederösterreich in diesem Zusammenhang lediglich

€ 127,52 in Rechnung gestellt.

ad Frage 11: Schistosomiasis und Läuserückfallfieber sind keine meldepflichtigen

Erkrankungen, für Diphtherie liegt für 2015 keine Meldung vor.

ad Frage 12: siehe Frage 11

ad Frage 13: 2014 wurde eine Wunddiphtherie bei einem Somalischen

Flüchtling gemeldet. Die elektronisch abrufbaren Daten stehen erst ab 2009 zur

Verfügung, deshalb kann über die Jahre davor keine Aussage getroffen

werden.

ad Frage 14: siehe Frage 13

ad Frage 15: Es gibt in NÖ keine Asyl-Massenguartiere. Die Transitguartiere

wurden von der Sanitätsdirektion bzw. von den örtlichen Amtsärzten bezüglich

der hygienischen Situation und der medizinischen Erstversorgung überprüft.

Ebenso die beiden Notquartiere für obdachlose Asylwerber. Des weiteren stehen den Gesundheitsbehörden wie bisher die epidemiologischen Überwachungssysteme nach dem Epidemiegesetz zur Verfügung (Meldepflicht und epidemiologisches Meldesystem).

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Maurice Androsch eh.